

Wahlordnung

der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg für die Wahl der Delegierten zur Bundesversammlung der Bundes Zahnärztekammer

vom 12. Januar 1996

Aufgrund von § 4 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 Kammergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1995 (GBl. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Oktober 2007 (GBl. BW S. 314), hat die Vertreterversammlung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg am 9. Dezember 1995 folgende Wahlordnung für die Wahl der Delegierten zur Bundesversammlung der Bundes Zahnärztekammer als Satzung beschlossen:

1. Abschnitt Delegierte

§ 1 Wahlverfahren

Die Delegierten zur Bundesversammlung der Bundes Zahnärztekammer sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden in der konstituierenden Sitzung der Vertreterversammlungen der Bezirks Zahnärztekammern in Baden-Württemberg für deren Bereich gewählt. Der Vorstand der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg bestätigt die Gewählten.

§ 2 Zahl der Delegierten; Wahlperiode

- (1) Die Zahl der zu wählenden Delegierten bestimmt sich nach der Satzung der Bundes Zahnärztekammer.
- (2) Wahlperiode für die Delegierten zur Bundes Zahnärztekammer ist die Wahlperiode für die Wahl der Landesvertreter zur Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg.

§ 3 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind die Mitglieder der Vertreterversammlungen der Bezirks Zahnärztekammern.
- (2) Die Zahl der in jeder Bezirks Zahnärztekammer zu wählenden Delegierten sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter wird vom Vorstand der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg nach dem Verhältnis der Zahl der Kammermitglieder in den Bezirken zum 31. Dezember des der Wahl vorausgehenden Jahres ermittelt und den Bezirks Zahnärztekammern mitgeteilt.

2. Abschnitt Durchführung der Wahl

§ 4 Wahlgrundsätze

- (1) Die Delegierten sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von den Vertreterversammlungen der Bezirkszahnärztekammern in geheimer Abstimmung gewählt. Liegen mehrere gültige Wahlvorschläge vor, findet Verhältniswahl statt. Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl statt
- (2) Die Wahl der Delegierten und die Wahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter wird in einem Wahlgang durchgeführt.

§ 5 Wahlberechtigte

Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Vertreterversammlungen der Bezirkszahnärztekammern.

§ 6 Wahlausschuss

- (1) Die Bezirkswahlausschüsse für die Wahl der Vertreterversammlungen sind auch Wahlausschüsse für diese Wahl. Soweit in dieser Wahlordnung nichts anderes bestimmt ist, gilt der II. Abschnitt der Wahlordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg entsprechend.
- (2) Die Wahlausschüsse führen die Wahl durch.

§ 7 Wahlausschreibung

In der Einladung zur konstituierenden Sitzung der Vertreterversammlungen der Bezirkszahnärztekammern wird die Zahl der zu wählenden Delegierten bekanntgegeben und zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Außerdem werden Hinweise zur Aufstellung und Einreichung von Wahlvorschlägen gegeben.

§ 8 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge sind beim Wahlausschuss einzureichen.
- (2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter fordert die Mitglieder der Vertreterversammlung zur Abgabe von Wahlvorschlägen auf.

- (3) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens drei Bezirksvertretern der jeweiligen Bezirkszahnärztekammer unter deutlicher Angabe der Vor- und Familiennamen eigenhändig unterzeichnet sein.
- (4) Die Vorgeschlagenen müssen in alphabetischer Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsjahr und der in der Wählerliste angegebenen Anschrift aufgeführt sein.
- (5) Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Erklärung der Vorgeschlagenen beizufügen, dass sie der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen.
- (6) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter prüft unverzüglich die eingegangenen Wahlvorschläge. Offensichtliche Unrichtigkeiten können berichtigt werden. Zur Beseitigung von Mängeln werden die Unterzeichner des Wahlvorschlages unverzüglich aufgefordert. Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge.
- (7) Der Wahlausschuss fasst die Wahlvorschläge zu einem Stimmzettel zusammen. Auf dem Stimmzettel werden mehrere Wahlvorschläge getrennt aufgeführt.

§ 9 Stimmabgabe

- (1) Wahlberechtigte erhalten je einen Stimmzettel. Die Wahlberechtigten stimmen ab, indem sie auf dem Stimmzettel für den Wahlkreis mindestens einen, höchstens jedoch so viele Bewerberinnen und Bewerber ankreuzen, als Delegierte zur Bundeszahnärztekammer im Wahlkreis zu wählen sind.
- (2) Für jede Bewerberin und jeden Bewerber kann nur eine (1) Stimme abgegeben werden. Die Stimmen können auf verschiedene Wahlvorschläge verteilt werden.
- (3) Die Stimmen werden dadurch abgegeben, dass auf dem Stimmzettel Namen in einem vorgesehenen Feld durch ein Kreuz gekennzeichnet werden.

3. Abschnitt Wahlergebnis

§ 10 Feststellung

- (1) Der Wahlausschuss entscheidet, ob die abgegebenen Stimmzettel gültig sind. Stimmzettel, die nicht gekennzeichnet sind, gelten als nicht abgegeben.

- (2) Bei Verhältniswahl werden die auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmzahlen der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt und dabei ungerundet bis zur zweiten Stelle nach dem Komma errechnet. Aus den dabei gefundenen, nach der Größe geordneten Zahlen werden so viele Höchstzahlen ausgesondert, wie Bewerber zu wählen sind. Die Sitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der auf sie entfallenden Stimmzahlen verteilt, indem jeder Wahlvorschlag so viele Sitze erhält, als Höchstzahlen auf ihn entfallen. Sind Höchstzahlen gleich, entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los über die Reihenfolge ihrer Zuteilung.
- (3) Die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Sitze werden den in den Wahlvorschlägen aufgeführten Bewerberinnen und Bewerbern in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen zugeteilt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los. Die nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahl Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.
- (4) Findet Mehrheitswahl statt, sind die Bewerberinnen und Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen in der Reihenfolge dieser Zahlen gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 11 Wahlniederschrift

- (1) Über Entscheidungen des Wahlausschusses, die Zulassung der Wahlvorschläge, das Verfahren bei der Ermittlung des Wahlergebnisses und das Wahlergebnis ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Der Niederschrift sind die Liste der bei der Wahl anwesenden Bezirksvertreter, die eingereichten Wahlvorschläge und die für ungültig erklärten Stimmzettel beizufügen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

§ 12 Mitteilung

- (1) Das Wahlergebnis wird von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter unverzüglich der Vertreterversammlung der Bezirkszahnärztekammer mitgeteilt.
- (2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter veranlasst die Übersendung des Wahlergebnisses und der Niederschrift über die konstituierende Sitzung der Vertreterversammlung der Bezirkszahnärztekammer an den Vorstand der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg.

4. Abschnitt Bestätigung

§ 13

Bestätigung der Delegierten durch den Vorstand der Landes Zahnärztekammer

- (1) Die von den Bezirks Zahnärztekammern gewählten Delegierten und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Vorstand der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg nach Vorlage der Wahlniederschrift (§ 11) und nach Ablauf der Anfechtungsfrist (§ 15 Abs. 1) bestätigt. Die Bestätigung darf nur verweigert werden, wenn die Wählbarkeit von Gewählten nachträglich weggefallen ist.
- (2) Die Gewählten werden vom Präsidenten der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg durch eingeschriebenen Brief von ihrer Wahl durch die Vertreterversammlung der Bezirks Zahnärztekammer und von der Bestätigung durch den Vorstand der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg in Kenntnis gesetzt.

§ 14

Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis wird nach Bestätigung durch den Vorstand der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg im Zahnärzteblatt Baden-Württemberg in der bestätigten Fassung bekanntgemacht.

§ 15

Anfechtung und Ungültigkeit der Wahl

- (1) Gegen die Wahl kann innerhalb von 10 Tagen nach Mitteilung des Wahlergebnisses am Wahltag durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter der Bezirks Zahnärztekammer von jedem Wahlberechtigten bei der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg schriftlich Einspruch eingelegt werden.
- (2) Über den Einspruch entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter der jeweiligen Bezirks Zahnärztekammer. Gegen die Entscheidung kann beim Vorstand der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg Widerspruch erhoben werden.
- (3) Die Wahl ist für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Vorschriften des Wahlverfahrens unbeachtet geblieben sind und weder eine nachträgliche Berichtigung möglich, noch nachzuweisen ist, dass durch die Nichtbeachtung der Wahlvorschriften das Ergebnis der Wahl nicht beeinträchtigt werden konnte.
- (4) Die Wahl von Gewählten ist für ungültig zu erklären, wenn diese zur Zeit der Wahl nicht wählbar waren.

§ 16

Wiederholung der Wahl

Wird die Wahl einer Bezirkszahnärztekammer für ungültig erklärt (§ 15), wird diese Wahl wiederholt. Die Wiederholungswahl ist vom zuständigen Wahlausschuss innerhalb von 4 Wochen seit Bekanntgabe der unanfechtbar gewordenen Entscheidung auszuschreiben.

§ 17

Wahlakten

Die Wahlakten sind bei der jeweiligen Bezirkszahnärztekammer bis zum Ablauf der Wahlperiode verschlossen und versiegelt aufzubewahren.

§ 18

Inkrafttreten

Die Wahlordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg für die Wahl der Delegierten zur Bundesversammlung der Bundeszahnärztekammer tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Zahnärzteblatt Baden-Württemberg in Kraft.